

ippnw akzente

information der ippnw
internationale ärzte
für die verhütung des
atomkrieges – ärzte in
sozialer verantwortung



Dokumentation:

Die IPPNW-Klage zur Stilllegung des AKW Biblis B –
ein Beitrag zum Atomausstieg in Deutschland

Vorwort

Solange Atomkraftwerke in Betrieb sind, können schwere Unfälle mit massiven Freisetzungen von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden. Das sagen nicht etwa nur die Atomkraftgegner, sondern seriöse Sicherheitsanalysen der Atomaufsichtsbehörden. Die Kernschmelzunfälle wie in Three Mile Island, Tschernobyl und Fukushima sind ein Beleg dafür. Die gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und politischen Risiken von Atomkraftwerken sind mittlerweile bestens bekannt und nicht mehr durch Heilsversprechen von „sicherer, sauberer und billiger“ Energie zu verleugnen.

Die Bevölkerung in Deutschland fordert daher auch schon seit Jahrzehnten mehrheitlich einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung. Es formierte sich eine Anti-Atom-Bewegung, die sich erfolgreich für ein Ende der Atomkraft engagierte. Dabei ging es schon immer um mehr als nur die AKWs: Atomenergie war von Anfang an eng mit der militärischen Atomwaffenproduktion verwoben, so dass der Widerstand gegen Atomkraft immer auch ein Widerstand gegen Atomwaffen war. Aktuelle Fälle wie der geplante Bau des AKW Hinkley Point in England zeigen, dass es auch heute noch enge Verbindungen zwischen der zivilen Atomenergienutzung und der Querfinanzierung militärischer Atomprogramme gibt.

Während sich die Anti-Atom-Bewegung initial mit Aufklärungskampagnen, politischen Forderungen, Protestaktionen, Blockaden und rechtlichen Klagen gegen den Ausbau der Atomenergie einsetzte, kam es nach der Wahl

der rot-grünen Bundesregierung 1998 zu Gesprächen über einen Atomausstieg. Allerdings demonstrierten die Atomkonzerne der Politik und der Öffentlichkeit eindringlich, wer am längeren Hebel sitzt und schoben den Ausstieg auf die lange Bank. Der sogenannte Atomkonsens barg von Anfang an das Risiko, dass er von zukünftigen Regierungen wieder einkassiert werden konnte.

In dieser Situation entstand in der Ärzteorganisation IPPNW die Überlegung, erneut den Rechtsweg zu beschreiten. Allerdings wollte man aus den Erfahrungen der Vergangenheit lernen: Die Klage sollte nicht auf befreundete, atomkritische Gutachter gestützt werden, deren Aussagen im Gerichtssaal durch industrienahen Experten pauschal widersprochen worden wären – vielmehr wollte man nur das vor Gericht vorbringen, was die Sachverständigen der Atomaufsichtsbehörden, die Betreiber und die Atomkraftwerkshersteller selbst als Sicherheitsproblem identifiziert hatten. Warum sollte man nicht die sicherheitstechnischen Bewertungen des industrienahen TÜV heranziehen, um vor Gericht die Sicherheitsdefizite eines Atomkraftwerks darzulegen? Warum sollte man sich nicht auf die Studien und Stellungnahmen der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), dem „Hausgutachter“ der Bundesregierung stützen?

Wenn die industrienahen Gutachter im Auftrag der Atomaufsichtsbehörden einen technischen Sachverhalt als Problem dargestellt hatten, dann sollte das gerichts-fest sein, so die Überlegung in der IPPNW. Man entschied



EMIL LAUERWALD, EINER DER KLÄGER, VOR DEM AKW BIBLIS

sich für eine Musterklage gegen das hessische RWE-Kraftwerk Biblis B. Das neue Konzept ging auf: Die Betreibergesellschaft RWE, der Kraftwerkshersteller Siemens, der TÜV, die GRS und die Atomaufsicht in Bund und Land konnten der IPPNW-Klage kaum etwas entgegensetzen. Auch auf der atomrechtlichen Seite berief sich die IPPNW von Anfang an nur auf die Logik des Atomgesetzes, auf höchstgerichtliche Urteile und auf wissenschaftliche Beiträge führender Atomrechtler und betrat somit atomrechtliches Neuland.

Zehn Atomkraftgegner*innen und die IPPNW als Verband stellten nach diesen Vorüberlegungen und nach gründlichen Vorarbeiten am 9. September 2005 bei der hessischen Atomaufsichtsbehörde den förmlichen Antrag, die Betriebsgenehmigung des Atomkraftwerks Biblis B zu widerrufen. Es folgten zähe Jahre der Akteneinsicht, um die behörden-internen Erkenntnisse über die Sicherheitsdefizite von Biblis B zu ergründen. Schließlich wurde am 17. Januar 2008 beim hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel Klage eingereicht. Die Kläger waren: der Atomkraftgegner Emil Lauerwald, die IPPNW-Ärztin Dörte Siedentopf und der IPPNW-Arzt Karl Freiberg. Anwaltlich vertreten wurde die Klage zunächst von Wiltrud Rülle-Hengesbach und zuletzt von Elmar Herding. Wertvolle rechtliche Hinweise lieferte unter anderem Freimut Richter-Hansen. Seitens der IPPNW verantworteten und betreuten die Vorstandsmitglieder Angelika Claußen, Winfrid Eisenberg und Reinhold Thiel über viele Jahre hinweg das Verfahren. Am 11. Dezember 2008 wurde die

von IPPNW-Fachreferent Henrik Paulitz entworfene „erweiterte Klagebegründung“ mit einem Gesamtumfang von rund 350 Seiten eingereicht.

Nach der atomaren Katastrophe von Fukushima musste RWE Block A am 18. März 2011 vom Netz nehmen. Block B befand sich zu dem Zeitpunkt in Revision und wurde nicht mehr angefahren. Die IPPNW-Klage gegen Biblis B war Teil ein jahrelangen öffentlichen Ringens um die Zukunft der Atomenergie in Deutschland. Die von der IPPNW mit enormem Aufwand recherchierten und dokumentierten Sicherheitsdefizite flossen nicht zuletzt auch in regierungsamtliche Papiere ein, die nach Fukushima endgültig zum Atomausstieg in Deutschland führten.

Mit dem formellen Abschluss des Verfahrens Ende 2018 endet für uns das sechzehnjährige Kapitel der Biblis-Klage (Vorbereitung ab 2002, Stilllegungsantrag 2005, Klageerhebung beim Verwaltungsgerichtshof 2008) mit der Erkenntnis, das sich unsere Argumente durchsetzen konnten. In dieser Dokumentation versuchen wir nun, die wesentlichen Aspekte der Biblis-Klage abschließend zu beleuchten und im Rückblick nach 16 Jahren zu bewerten. Wir möchten uns an dieser Stelle auch bei all denen bedanken, die uns über diesen langen Zeitraum durch Zuarbeit, Spenden, Ideen und Ermutigung unterstützten. Es hat sich gelohnt!

Dr. med. Alex Rosen,
Vorsitzender der IPPNW

Inhalt

Neuartige Anti-Atom-Klage	4
Aktueller Stand von Wissenschaft und Technik.....	5
Gefahr wegen zahlreicher Sicherheitsdefizite.....	5
Fehlende „Kernschmelzfestigkeit“	6
Riskante Nachrüstung.....	7
Diverse Sicherheitsdefizite.....	8
Fehlende Zuverlässigkeit des Betreibers	10
Reinigungssystem macht Löcher	11
Zeitdruck, Planungs- und Montagefehler.....	12
Willkür bei der Akteneinsicht	13
Unsachliche Reaktion des Ministeriums.....	14
Intensive Öffentlichkeitsarbeit	15
Rückendeckung durch Regierungsgutachten	16
„Nachrüstliste“ bestätigte wesentliche Mängel	16
Fukushima: „Japans Dampfpumpe“	18
Letzte Intervention: „In 15 Minuten zum Super-GAU“	18
Atomkonzernen wird Atomausstieg vergoldet	20
Verantwortung für die Atommüll-Entsorgung	21
Chronologie der Biblis-Klage	22

Neuartige Anti-Atom-Klage

Die Biblis-Klage der IPPNW basierte auf einem einfachen Prinzip: Dokumentiert wurden lediglich Sicherheitsmängel, die die Aufsichtsbehörden und die von ihnen engagierten Gutachterorganisationen selbst als sicherheitstechnisch nachteilig bewertet hatten.

Bürgerklagen gegen Atomprojekte scheiterten bis dahin regelmäßig vor den Gerichten. Das Problem bestand u.a. darin, dass sich in den Verfahren „atomkritische“ Gutachter der Kläger mit den Behörden und deren Gutachtern stritten. Im Ergebnis billigten die Gerichte den Behörden einen weiten „Beurteilungsspielraum“ und somit die abschließende sicherheitstechnische Bewertung zu, so dass die Atomkraftgegner mit ihren Klagen fast zwangsläufig scheitern mussten, sofern sie keine formalen Mängel geltend machen konnten.

Vor diesem Hintergrund verzichtete die IPPNW in ihrer Klage auf eigene Gutachter. Stattdessen bestand der Sachvortrag der Biblis-Klage darin, die Bewertungen der Behörden bzw. die Bewertungen der behördeneigenen Gutachter zu dokumentieren. Wenn in den Akten der Behörden steht, ein Sicherheitssystem habe Defizite, dann würde es der Behörde vor Gericht kaum gelingen, über-

zeugend zu behaupten, das sei kein Sicherheitsdefizit. Grundlage der Biblis-Klage waren daher umfangreiche Recherchen, die Einsichtnahme in Behördenakten sowie deren Auswertung und Dokumentation sicherheitstechnischer Defizite.

Sensationelle Startbedingungen

Es dürfte einzigartig in einer atomrechtlichen Auseinandersetzung gewesen sein, dass der zentrale Vorwurf der Kläger von der beklagten Atomaufsichtsbehörde ausdrücklich zugegeben wurde.

Anlässlich des Einreichens der erweiterten Klagebegründung am 12. September 2008 stellte die IPPNW-Anwältin fest:

„Da das hessische Umweltministerium in einem Vermerk vom 19. September 2005 selbst einräumt, dass das Atomkraftwerk Biblis selbstverständlich nicht dem heutigen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, die Anlage also sicherheitstechnisch veraltet und faktisch auch nicht nachrüstungsfähig ist, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Widerruf der Genehmigung von Biblis B laut Atomgesetz unstreitig vor.“

In der über 350 Seiten starken Klagebegründung konnte ferner darauf verwiesen werden, dass sogar RWE als Betreiber des Atomkraftwerks Biblis zugegeben hatte, dass die Anlage sicherheitstechnisch „altert“. Das bedeutet, dass das Atomkraftwerk nicht mehr – wie vom Atomgesetz gefordert – dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprach. Damit war eigentlich klar: Biblis B musste stillgelegt werden – sofern vor Gericht alles mit rechten Dingen zugeht.

Aktueller Stand von Wissenschaft und Technik

Nach dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts müssen Atomkraftwerke dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. AKWs mit veralteter Sicherheitstechnik dürfen nicht betrieben werden.

Das deutsche Atomgesetz sieht den Widerruf einer Betriebsgenehmigung für ein Atomkraftwerk vor, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik später weggefallen ist. Wenn also von einem alternden Atomkraftwerk Jahre später der aktuelle Sicherheitsstandard nicht mehr eingehalten werden kann, ist das Kraftwerk von der Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen stillzulegen, sofern durch sicherheitstechnische Nachrüstungen keine Abhilfe möglich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Kalkar-Urteil den Atomaufsichtsbehörden schon 1978 verordnet, für eine laufende Anpassung an den jeweils neuesten Erkenntnisstand zu sorgen. Nur dann sei eine „bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ gewährleistet. Andernfalls sei der Betrieb eines Atomkraftwerks grundgesetzwidrig. Da sich die vielen Sicherheitsmängel von Biblis B praktisch aber nicht beseitigen ließen, erwies sich der Betrieb des Atomkraftwerks als rechtswidrig.

Dem stand auch nicht der sogenannte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen, denn das Bundesverfassungsgericht hatte längst eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen: Die Verfassungsrichter stellten im Kalkar-Urteil unmissverständlich fest, dass sich ein Atomkraftwerksbetreiber weder auf das Eigentumsrecht noch auf das Recht auf freie Berufsausübung berufen kann, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik nicht gewährleistet ist. Maßgeblich hierbei ist das Grundrecht der Bevölkerung auf Leben und Gesundheit. Auch konnte kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden, weil die Genehmigung von Biblis B von Beginn an unter dem Widerrufsvorbehalt stand.

Kein Bestandsschutz

Das Bundesverwaltungsgericht hatte ferner 1985 in seinem Whyll-Urteil festgestellt, dass die Atomindustrie keinen Bestandsschutz genießt. Altanlagen können stillgelegt werden, wenn sie nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Im Sinne des zu gewährleistenden „dynamischen Grundrechtsschutzes“ führte das Gericht aus, dass eine atomrechtliche Genehmigung widerrufen werden kann, wenn es nach dem Zeitpunkt der Genehmigung zu einem sicherheitstechnischen Fortschritt kommt.

Die nicht mehr den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechende Altanlage Biblis B war daher nach pflichtgemäßem Ermessen stillzulegen.



Foto: IPPNW

Gefahr wegen zahlreicher Sicherheitsdefizite

Die hessische Atomaufsicht war zur Stilllegung von Biblis B gezwungen, weil wegen der vielen Sicherheitsmängel bei der Beherrschung sogenannter Auslegungsstörfälle eine Gefahr im Sinne des Atomgesetzes vorlag.

Der Atomenergie-Experte der IPPNW, Henrik Paulitz, dokumentierte als Sachbeistand in dem Rechtsstreit 210 schwerwiegende Sicherheitsmängel von Biblis B. Die Klage stützte sich dabei insbesondere auf Bewertungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit und des TÜV Süd, den beiden Hausgutachtern der Atomaufsicht des Bundes und des Landes Hessen. Vor Gericht vorgetragen wurden also nur sicherheitstechnische Mängel, die die Gutachter der Atombehörden selbst als solche bewertet hatten.

Die IPPNW verwies allein auf 20 Mängel bei der Beherrschung der gefährlichen „kleinen Lecks“, auf 17 Mängel bezüglich der hochkomplexen Abläufe bei einem

„Dampferzeuger-Heizrohrleck“ und auf 24 Sicherheitsmängel bezüglich des gefürchteten Notstromfalls. Ein sehr kleines Primärkreisleck 1995, eine Dampferzeuger-Kleinstleckage 1998 und wiederholte Notstromfälle – u.a. am 8. Februar 2004 infolge eines Unwetters – machten deutlich, dass es in Biblis B jederzeit zur Atomkatastrophe kommen konnte.

Erdbeben-Gefahr

Eine Gefahr bestand auch durch das Risiko eines Erdbebens. Am 23. Dezember 2010 erschütterte ein Erdbeben bei Mainz mit einer Stärke von 3,4 auf der Richter-Skala die Region nördlich von Biblis. Vor der Errichtung des Atomkraftwerks gab es in der unmittelbaren Umgebung des Standortes Biblis Erdbeben mit Stärken bis 5,3. Das zeigte: Ein schweres Erdbeben in der Nähe von Biblis hätte schlagartig zum Super-GAU führen können.

Nach dem Whyl-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss eine Atomaufsicht Gefahren durch „hinreichend konservative Annahmen“ ausschließen. Die hessische Atomaufsicht verlangte für Biblis aber nur einen Schutz gegen die schwächere Hälfte der am Standort Biblis möglichen Erdbeben. Im Fachjargon heißt das, dass die Begutachtung der Erdbebenfestigkeit lediglich auf der Basis der 50-Prozent-Fraktilen erfolgte.

Der eigene Erdbebengutachter der Behörde, die Reaktorsicherheitskommission wie auch das Oberlandesgericht Rheinland-Pfalz hatten aber übereinstimmend festgestellt, dass die Verwendung der 50-Prozent-Fraktilen nicht konservativ ist. Das Atomkraftwerk Mülheim-

Kärlich wurde mit dieser Begründung stillgelegt. Das zeigte, dass auch Biblis B wegen der Erdbebengefahr hätte stillgelegt werden müssen.

Fehlende „Kernschmelzfestigkeit“

Kommt es in einem Atomkraftwerk zur Kernschmelze, dann stellt sich die Frage, ob die Freisetzung großer Radioaktivitätsmengen verhindert werden kann.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichte 1997 einen internationalen Vergleich von Atomkraftwerken, gewissermaßen so etwas wie eine „Pisa-Studie für Atomkraftwerke“. Der Vergleich ergab, dass in der deutschen Referenz-Anlage Biblis B die bei einer Kernschmelze zu erwartende Wasserstoffkonzentration im Sicherheitsbehälter mit 19 Prozent weitaus größer wäre als in den ausländischen Referenz-Anlagen (10 bis 15 Prozent).

Die hohe Wasserstoffkonzentration führt laut OECD in Biblis B zu einer „erhöhten Schadensanfälligkeit gegenüber Wasserstoffexplosionen in der frühen (und späten) Phase schwerer Unfallabläufe“. Diese würden zu einem massiven Druckaufbau führen, so dass im ungünstigen Fall der Sicherheitsbehälter (Containment) aufplatzen und große Mengen an Radioaktivität freisetzen würde. Denn der geschätzte „Versagensdruck“ des Sicherheitsbehälters von Biblis B liegt mit nur 8,0 Bar deutlich unter dem erwarteten unfallbedingten Druck von 11,7 Bar. In Biblis B war also mit dem Versagen des Behälters und in Folge mit massiven Freisetzungen von Radioaktivität zu rechnen.



Foto: FrauElster, CC BY 2.0

DEMONSTRANT/INNEN UMZINGELN DAS AKW UND PROTESTIEREN GEGEN LÄNGERE LAUFZEITEN, APRIL 2010

Auslegungsüberschreitende Ereignisse“

Eine Kernschmelze wird zu den „auslegungsüberschreitenden Ereignissen“ gezählt. Die Juristen der Atomaufsicht vertraten im Rahmen der Biblis-Klage noch die veraltete Rechtsauffassung, dass gegen eine Kernschmelze nicht zwingend Vorsorge getroffen werden müsse.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 sind Atomkraftwerke aber nicht nur gegen Auslegungsstörfälle, sondern auch gegen „auslegungsüberschreitende Ereignisse“ zu schützen. Damit bestätigte das Bundesverwaltungsgericht – anlässlich einer anderen Streitsache – in wesentlichen Punkten die in der IPPNW-Klage dargelegte Rechtsauffassung.

Von da an konnte die katastrophal schlechte Kernschmelzfestigkeit von Biblis B – wie auch der völlig unzureichende Schutz gegen Störfälle mit Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) – nicht länger als rechtlich irrelevant abgetan werden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hatte daher auch die 14 gravierenden Sicherheitsdefizite im Bereich der Beherrschung einer Kernschmelze zu würdigen.



DAS AKW BIBLIS
IM JAHR 1979

Riskante Nachrüstung

In Biblis wurden sogenannte Wasserstoff-Rekombinatoren nachgerüstet. Die Geräte sollten den bei einer Kernschmelze entstehenden Wasserstoff katalytisch abbauen, um die gefürchteten Wasserstoffexplosionen zu verhindern.

Fachleute des Forschungszentrums Jülich und der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) hielten diese Wasserstoff-Rekombinatoren aber für äußerst gefährlich. Denn die neuen Geräte, die Wasserstoffexplosionen eigentlich verhindern sollten, hätten diese geradezu herbeiführen können, da sie sich beim Betrieb auf Temperaturen von rund 500 Grad aufheizen können. Experimentelle Untersuchungen bewiesen eine Explosionsgefahr in diesem

Temperaturbereich. Die Bewertung des Forschungszentrums Jülich ist vernichtend:

„Heutige Rekombinatoren weisen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Reihe von Unsicherheiten auf und entsprechen nur bedingt den sicherheitstechnischen Erfordernissen bei extremen Unfällen mit massiver Wasserstofffreisetzung. Insbesondere neigen sie aufgrund unzureichender Abfuhr der frei werdenden Reaktionswärme bauartbedingt zur Überhitzung, so dass eine Zündung des Wasserstoff/Luft-Gemischs möglich ist.“

Die nachgerüsteten Rekombinatoren stellten also nach Einschätzung der Experten eine erhebliche Gefahr dar. Auf der anderen Seite gab es Zweifel daran, ob die von RWE nachgerüsteten Rekombinatoren im Ernstfall überhaupt funktioniert hätten. Doch selbst bei optimaler Funktion hätte das System den Wasserstoff nur sehr langsam abbauen können. Da Wasserstoff bei einer Kernschmelze aber sehr schnell entstehen kann, können frühzeitige Wasserstoffexplosionen mit einem solchen System ohnehin nicht verhindert werden, so die Fachleute.

Dampfexplosionen

Neben Wasserstoffexplosionen kann es bei einer Kernschmelze auch zu einer Dampfexplosion kommen, wenn Kernschmelze und Wasser aufeinandertreffen. Im Forschungszentrum Karlsruhe wurden hierzu mehrere Experimente durchgeführt. Bei den überraschend schweren Explosionen in Karlsruhe wurden wiederholt tonnen schwere Versuchsanordnungen zerstört. Man bekam das Problem nicht in den Griff.

Ein internationaler Vergleich der OECD hatte vor diesem Hintergrund ergeben, dass das deutsche Atomkraftwerk Biblis B bei einer Kernschmelze durch Explosionen besonders stark gefährdet war, weil die Sicherheitshülle von Siemens ungünstiger Weise aus Stahl gefertigt worden war und nicht aus Stahlbeton. Die Stahlhülle in Biblis stellte nach Auffassung der IPPNW eine massive Fehlkonstruktion dar, weil sie durch Wasserstoff oder Dampfexplosionen besonders leicht hätte zerstört werden können mit der Folge massiver Radioaktivitätsfreisetzung.

SIEMENS: HIMBEERPALAST
IN ERLANGEN



Diverse Sicherheitsdefizite

Von den 210 dokumentierten Sicherheitsdefiziten kann hier nur eine kleine Auswahl in aller Kürze benannt werden:

Defizite bei der Beherrschung einer Kernschmelze

- Wegen fehlender Möglichkeiten der Stabilisierung der Kernschmelze war mit ihrer Freisetzung ins Erdreich zu rechnen.
- Das Volumen des Sicherheitsbehälters war relativ gering. Im Sicherheitsbehälter war bei einer Kernschmelze mit vergleichsweise großen Wasserstoffmengen und mit Wasserstoffkonzentrationen weit oberhalb der Zündgrenze zu rechnen.
- Die nachgerüsteten langsam arbeitenden Wasserstoff-Rekombinatoren hätten Wasserstoff-Explosionen nicht verhindern können. Statt dessen wären sie bei Betrieb eventuell so heiß geworden, dass sie als Zünder für Wasserstoffexplosionen hätten fungieren können.
- Es war kein kontinuierlicher und optimaler Betrieb der 77 Wasserstoff-Rekombinatoren zu erwarten.
- Der Sicherheitsbehälter (Containment) aus Stahl konnte bei den erwarteten Drücken aufgrund von Wasserstoff-Explosionen großflächig versagen.

- Der Sicherheitsbehälter (Containment) aus Stahl konnte infolge des Druckaufbaus durch Schmelze-Beton-Wechselwirkungen versagen.
- Bei einer gefilterten Druckentlastung wären bei einer Kernschmelze nennenswerte Mengen Radioaktivität absichtlich in die Umgebung freigesetzt worden.
- Bei einer Kernschmelze wären nennenswerte Mengen Radioaktivität über Leckagen des Sicherheitsbehälters freigesetzt worden.
- Bei einem Hochdruckversagen des Reaktordruckbehälters war mit einer direkten Zerstörung des Sicherheitsbehälters zu rechnen.
- Die räumliche Anordnung von Sicherheitsbehälter und Reaktorgrube barg das Risiko von „Direct Containment Heating“.
- Eine Dampfexplosion konnte den Reaktordruckbehälter und infolge dessen auch den Sicherheitsbehälter zerstören.
- Die räumlichen Verhältnisse in Biblis B bargen das Risiko eines beschleunigten Druckaufbaus im Sicherheitsbehälter durch Dampf.
- Biblis B verfügte über kein viersträngiges Zusatzboriersystem für die Beherrschung von Dampferzeuger-Heizrohrlecks.
- Die konstruktive Ausführung der abzweigenden Leitungen erhöht das Risiko für „kleine Lecks“.
- Die Rohrleitungen und Behälter der „Druckführenden Umschließung“ weisen vergleichsweise geringe Wanddicken auf.
- Aufgrund der konzeptionellen Schwachstellen bei der baulich-räumlichen Trennung ist Biblis B vergleichsweise stark durch anlageninterne Brände gefährdet.
- Die innerhalb des Sicherheitsbehälters befindlichen Ölversorgungseinrichtungen mit großen Ölinventaren sowie die PVC-Kabel erhöhen die Gefahren durch Brände.
- Die stationären Löschanlagen innerhalb des Sicherheitsbehälters werden nicht automatisch ausgelöst.
- Der in den Druckspeichern vorhandene Stickstoff gefährdet wegen der nicht zuverlässigen Druckspeicher-Absperrung den „Naturumlauf“ des Primärkreises.
- Die Armaturenstation zur Frischdampfabgabe wurde nicht als integrale Komponente (FSA-Station) hergestellt.

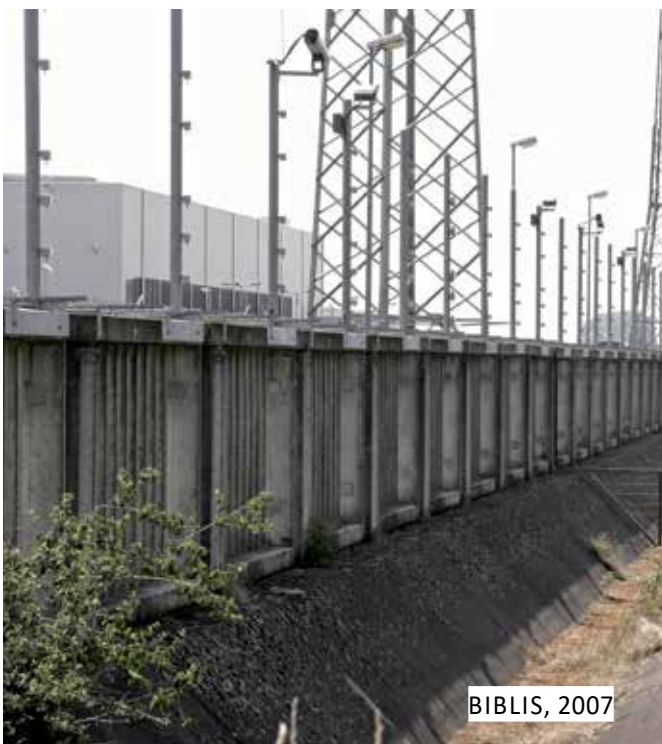




Foto: Kuebi/CC-BY-SA-3.0

- Für die vier Dampferzeuger stehen nur zwei Abblaseventile zur Verfügung.
 - Das Notspeisesystem ist auf die Kühlung durch das unzuverlässige und knapp bemessene Kaltwassersystem angewiesen.
 - Das nukleare Nebenkühlwassersystem kann in kurzer Zeit den Reaktorgebäude-Ringraum überfluten und zum Versagen der Kühlsysteme führen.
 - Beim Versagen der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) ist wegen der Kernausslegung und der zu geringen Abblasekapazität der Sicherheitsventile das frühzeitige Abschalten der Hauptkühlmittelpumpen erforderlich.
- 6. März 2001:** Eine Sicherheitseinspeisepumpe ließ sich nicht mehr von der Warte aus ausschalten.
- 13. Jan. 2004:** In der Kühlwasserversorgung einer Kältemaschine zur Klimatisierung sicherheitstechnisch wichtiger Räume wurde ein defekter Regelbaustein festgestellt.
- 19. Jan. 2004:** Ein Regelventil für eine Notspeisepumpe funktionierte nicht ordnungsgemäß. Bauteile in der Ansteuerung des Ventils mussten ausgetauscht werden.
- 14. Juli 2004:** Eine Hochdruckförderpumpe des Volumenregelsystems wurde nicht automatisch abgeschaltet. Ursache war ein Fehler in der elektronischen Ansteuerung.

Wenn Pumpen versagen

Pumpen zum Einspeisen von Kühlwasser müssen bei einem Störfall durch die sogenannte Leittechnik (Steuerungstechnik) in bestimmten Situationen ein- und in anderen ausgeschaltet werden. In Biblis B kam es regelmäßig zu Fehlern in der Ansteuerung von Pumpen. Einige Beispiele:

- 3. Februar 2001:** Eine Notspeisepumpe konnte wegen eines Defektes auf der Betätigungsbaugruppe nicht außer Betrieb genommen werden.
- 3. November 2004:** Eine Hochdruckförderpumpe des Volumenregelsystems stand nicht zur Verfügung. Es musste eine Elektronikkarte ausgetauscht werden.
- 10. Februar 2006:** Die Ansteuerung einer Sicherheitseinspeisepumpe des Notkühlsystems funktionierte nicht ordnungsgemäß. Ursache war eine defekte Elektronikkarte in der Ansteuerung der Pumpe.
- 16. Februar 2006:** Eine Hochdruckförderpumpe ließ sich nicht von der Warte aus abschalten. Ursache war eine defekte Elektronikkarte in der Ansteuerung der Pumpe.

Fehlende Zuverlässigkeit des Betreibers



DER RWE-TURM
IN ESSEN

Laut Atomgesetz ist sicherzustellen, dass der Betreiber eines Atomkraftwerks „zuverlässig“ ist. Die IPPNW rügte in der Klage auch die fehlende Zuverlässigkeit des Biblis-Betreibers RWE.

In der Klageschrift wurde anhand zahlreicher Beispiele belegt, dass RWE sich eben nicht „zuverlässig“ verhielt. Rein rechtlich reichen bereits Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betreibers, um eine Genehmigung zu widerrufen.

RWE hatte wiederholt aus Gefahrenhinweisen nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Die IPPNW hielt RWE weiterhin vor, die Anlage zu selten und sogar mit ungeeigneten Methoden zu untersuchen, bei sicherheitsrelevanten Arbeiten regelmäßig schwerwiegende Fehler zu machen und erforderliche Nachrüstungen jahrelang zu verschleppen oder überhaupt nicht durchzuführen. Auch hätte RWE selbst längst die Stilllegung von Biblis B beantragen müssen, weil die Anlage gravierend vom Stand von Wissenschaft und Technik abweicht.

Verwiesen wurde ferner darauf, dass die Atomaufsicht selbst, Gutachter und alle Landtagsfraktionen immer wieder schwere Vorwürfe gegen RWE erhoben hatten.

Falsch verdrahtet

Die offizielle Auswertung meldepflichtiger Ereignisse im Atomkraftwerk Biblis ergab, dass bei elektrischen Arbeiten und bei Einstellungen an sicherheitsrelevanten Komponenten regelmäßig Fehler gemacht wurden. Hier einige Beispiele aus den Jahren 2002 bis 2004:

9. Juni 2002: Bei Abnahme und Funktionsprüfungen der in Block B neu installierten Stromversorgung für ein zusätzliches Notstandssystem in Block A ergaben sich am 9. Juni Hinweise darauf, „dass elektrische Steuerkabelverbindungen (Lötstellen) bei der Herstellung bzw. Montage nicht sachgerecht ausgeführt sein könnten“.

19. Juni 2002: In Biblis B kam es zum Ausfall der Notstandsstromversorgung für Block A, weil „elektrische Arbeiten in zwei Schaltern fehlerhaft geplant und entsprechend falsch ausgeführt wurden (fehlerhafte Verdrahtung)“.

22. Juli 2002: Bei der Überprüfung der Ansteuerung zweier Feuerlöschpumpen, die bei einem Störfall ggf. für die Wärmeabfuhr im Rahmen des erweiterten Notstandssystems herangezogen werden müssen, wurde eine „fehlerhafte Verkabelung eines elektrischen Schalters für eine der zwei Pumpen“ festgestellt. Bei der Reparatur des betroffenen Schalters „wurde die Kabelverbindung gelöst“ und anschließend erneut „fehlerhaft montiert“. Erst im dritten Anlauf gelang es offenbar, die Kabelverbindung sachgerecht auszuführen.

28. August 2002: Es kam in Biblis B zum Ausfall der Notstandsstromversorgung für Block A, „weil elektrische Arbeiten in einer falschen Redundanz durchgeführt wurden“.

5. November 2003: In Biblis B ergab eine Prüfung an einem Notstromdiesel eine „fehlerhafte Einstellung eines Reglers“ mit der Folge, dass die Zuschaltreihenfolge der angeschlossenen Verbraucher nicht ordnungsgemäß erfolgte.

8. Februar 2004: Infolge eines witterungsbedingten Kurzschlusses kam es unter anderem wegen eines „falsch eingestellten Messumformers“ in Biblis B zum gefürchteten Notstromfall.

9. Mai 2004: Bei Sonderprüfungen wurde festgestellt, dass elektrische Schalter an Komponenten des Notspeisewassersystems fehlerhaft eingestellt waren. Es handelte sich um eine „systematische Störung“, die in Biblis A und B an insgesamt 15 Komponenten gefunden wurde.

Am **12. Juli 2004** wurde in Biblis im Rahmen einer Sonderprüfung eine notwendige Freischaltung unvollständig ausgeführt. Der „Freischaltfehler“ führte zum Ausfall der beiden Turbonotspeisepumpen.



DAS AKW BIBLIS 1979

Reinigungssystem macht Löcher

Die Einschätzung, dass man RWE den Atomkraftwerksbetrieb nicht länger erlauben dürfe, stützte sich unter anderem auch auf bemerkenswerte Geschehnisse im Jahr 1998. RWE nahm offenbar eine förmliche Warnung vor der zerstörerischen Wirkung eines neuen Systems zur Reinigung der sogenannten Dampferzeuger nicht hinreichend ernst.

In den vier Dampferzeugern in Biblis wurde nach dem Tauchsieder-Prinzip mit Hilfe von zahllosen dünnen Heizrohren der Wasserdampf für die Kraftwerksturbine erzeugt. Diese Heizrohre sind eine zentrale Schwachstelle in Atomkraftwerken, weil die ohnehin dünnen Wände dieser Stahlrohre aus verschiedenen Gründen so dünn werden können, dass es ein Leck gibt oder ein Heizrohr sogar bricht.

Dampferzeuger-Heizrohrlecks zählen in Risikostudien zu den am meisten gefürchteten möglichen Auslösern eines zum Super-GAU. Nach Auffassung von Experten der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) ist das Beherrschungskonzept bei Anlagen wie Biblis B bis heute nicht zufriedenstellend gelöst, da viele Zielkonflikte bestehen und ungünstige Schalthandlungen mit Handmaßnahmen erforderlich sind.

RWE setzte Ende der 1990er Jahre – ebenso wie andere Atomkraftwerksbetreiber – ein neues Reinigungssystem ein, um Ablagerungen in den Dampferzeugern zu beseitigen. Bei dem neuen, von Siemens entwickelten Reinigungssystem wurde ein Hochdruck-Wasserstrahl mit 300 bis 400 Bar zu lange auf die Heizrohre gerichtet.

Dadurch wurden in mehreren deutschen Atomkraftwerken die Wände der Heizrohre massiv beschädigt.

So kam es unter anderem am 5. Juni 1998 im Atomkraftwerk Grafenrheinfeld zu einer kleinen Leckage an einem Heizrohr. Glücklicherweise war die Anlage nicht im Leistungsbetrieb, so dass schlimmere Folgen ausblieben.

Im September 1998 erhielt RWE ein förmliches Schreiben von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit, in dem – gleich auf Seite eins – die Entstehung des Lecks maßgeblich auf das neue Siemens-Reinigungssystem zurückgeführt wurde. Doch RWE nahm das Schreiben anscheinend nicht hinreichend ernst und setzte trotz der Warnung das neue Reinigungssystem ein.

So kam es schließlich auch in Biblis B am 19. Dezember 1998 im Anfahrbetrieb des Atomkraftwerks zu einer kleinen Leckage an einem Dampferzeuger-Heizrohr. Hätte es nicht schon im Anfahrbetrieb ein kleines Leck gegeben, sondern erst später im Leistungsbetrieb ein größeres Leck, dann wäre es kurz vor Weihnachten 1998 möglicherweise zum Super-GAU gekommen.



Foto: Zavijava2 / CC BY-SA 3.0

Zeitdruck, Planungs- und Montagefehler

Was sich hinter den grauen Betonwänden deutscher Atomkraftwerke abspielt, bleibt der Öffentlichkeit in aller Regel verborgen. Doch dann hatte sich ein für Siemens im AKW Biblis tätiger Fachmann an die IPPNW gewendet und berichtete von Zeitdruck, Planungs- und Montagefehlern.

Solche O-Töne aus einem deutschen Atomkraftwerk waren selten zu hören. Im Februar 2005 hatte der ehemalige Siemens-Mitarbeiter vor einem Arbeitsgericht förmlich zu Protokoll gegeben:

„Um effizient, schnell und qualitativ hochwertig die Änderungsmaßnahmen durchzuführen, ist es erforderlich, dass Planungs-, Montage- und Inbetriebsetzungsteam zuverlässig zusammenarbeiten und geordnete Planungen vorliegen. Beides war in Biblis nicht der Fall. Es kam immer wieder vor, dass falsch geplant wurde ... Man konnte in Biblis ... kaum mehr von einer Fehlorganisation sprechen, sondern eigentlich nur noch von einem organisatorischen Chaos ...“

Der Fachmann konnte nach seinen Angaben trotz eines Einsatzes bis zur vollständigen Erschöpfung kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen. Er wurde offenbar ebenso wie andere Techniker für Arbeiten eingesetzt, für die ihnen die notwendige Routine fehlte. Der Fachmann dazu:

„Es kam deshalb zu Kurzschlüssen, bei denen dann ganze Anschlussstifte und Leitungsverbindungen schmolzen und erheblich beschädigt wurden. Diese schadhaften Stellen mussten dann notdürftig wieder hergestellt werden.“

Wäre der TÜV informiert worden, hätte der ganze Bau- gruppenträger ausgetauscht werden müssen ... Weiter wurde es in Biblis manchmal auch notwendig, Ansteuerungssignale im Antrieb zu ändern. Das ist an sich unzulässig, weil die Antriebe eine Normverdrahtung besitzen. Die Signalführung war öfters so verdreht, dass dieser Arbeitsschritt nur noch durch Umverlegen der Drähte im Antrieb möglich war. Es blieb dann nur die Möglichkeit, die Drähte nur zu verdrillen, ohne Klemmen zu verwenden, weil in der Nacht das Werkzeug fehlte und die Montagetruppe nicht mehr arbeitete. Hierbei war außerdem die Strahlenbelastung oft sehr hoch, was dazu zwang, die Arbeiten noch schneller auszuführen.“

Diese Zustände brachten den Fachmann in Gewissenskonflikte, denn das angeordnete Vorgehen war grob fachwidrig und gefährlich.

Er war auch mit der Installation von sogenannten Gebäudeabschlussklappen betraut, die bei einem Kernschmelzunfall von erheblicher Bedeutung sind. Seiner Ansicht nach waren die Antriebe für die Klappen schon bei der Herstellung zu klein bemessen. Man habe von ihm regelwidrige Arbeitsschritte verlangt. Er habe in Biblis im Jahr 2002 über einen Monat lang ohne einen freien Tag und



Foto: Kreuzschnabel/CC BY-SA 3.0

manchmal von 7 Uhr bis 24 Uhr bis zur Erschöpfung gearbeitet. Dass wegen dieser Randbedingungen – wie von ihm befürchtet – Fehler bei den Gebäudeabschlussklappen gemacht wurden, sieht er dadurch belegt, dass kurz danach eine solche bei einer Prüfung nicht ordnungsgemäß funktionierte.

Die für die Wartungsarbeiten verantwortliche Siemens AG wollte sich zu den Vorwürfen des ehemaligen Mitarbeiters nicht äußern. Man sei nicht mehr dazu in der Lage, zu den angesprochenen Details Stellung zu nehmen, teilte das Unternehmen mit.

Immerhin: Ein Gutachten im Auftrag der Bundesatomaufsicht forderte die hessische Atomaufsicht auf, den Vorwürfen gründlich nachzugehen und eventuelle Mängel zu beheben.

Willkür bei der Akteneinsicht

Bürgerklagen ermöglichen ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Bei Klagen gegen Projekte der Atomindustrie sieht die Wirklichkeit ganz anders aus. Die Hessische Atomaufsicht ermöglichte nur die Einsichtnahme in einen Bruchteil der Akten. Mehr noch: Der Atomkraftwerksbetreiber RWE durfte vorab die Akten durchsehen und es wurden relevante Passagen geschwärzt.

Eine Klage gegen eine Atomanlage ist nur dann sinnvoll, wenn dem Sachvortrag umfangreiche und gut abgesicherte Informationen zugrunde liegen. Ab Mai 2003 bemühte sich die IPPNW daher um erste Unterlagen auf der Basis des Umweltinformationsgesetzes. Die Behörde spielte von Anfang an auf Zeit.

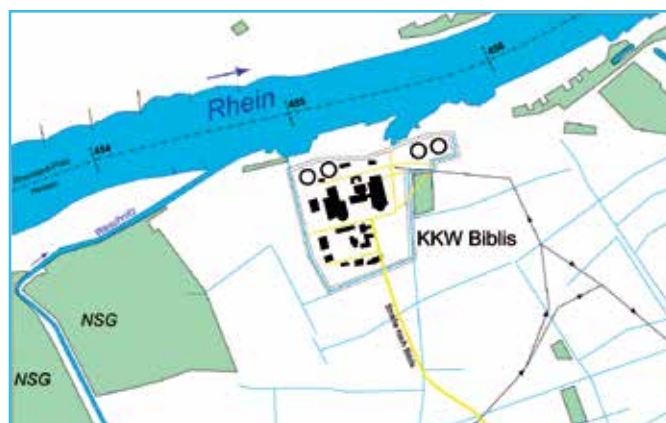
Ab September 2005 bestand nach Antragstellung auf Widerruf der Betriebsgenehmigung von Biblis B ein umfassendes Akteneinsichtsrecht – theoretisch. Die Praxis sah ganz anders aus.

Am 18. September 2007, nach zweijährigem Ringen um umfassende Einsicht in die Behördenunterlagen, warf die IPPNW dem hessischen Umweltministerium vor, willkürlich die Einsicht in wichtige Akten zur Sicherheit des Atomkraftwerksblocks Biblis B zu verweigern. Die Behörde hatte nach langwierigen und zähen Verhandlungen zwar einige Unterlagen zur Verfügung gestellt, zuletzt mit Bescheiden vom 5. Juni und 27. August 2007 aber pauschal sicherheitstechnisch sehr bedeutsame Behördendokumente nicht herausgegeben.

Ablehnend beschieden wurde beispielsweise die Einsichtnahme in die Originalakten der Sicherheitsüberprüfungen des Atomkraftwerks (PSÜ, SIAN), in eine Risikostudie zum Nicht-Leistungsbetrieb sowie in Dokumente zum Notspeisesystem und zum Notstandssystem.

Lapidar

Die Behauptung des Umweltministeriums, die Antragsteller hätten nicht dargelegt, inwieweit die Kenntnis der Akteninhalte erforderlich sei, war absurd. In einem Schreiben vom 16. September 2007 an Ministerpräsident Roland Koch rügte die IPPNW, man habe der Behörde im Rahmen einer förmlichen Anhörung – wie vom Ministerium erbeten – auf insgesamt 20 Seiten aus rechtlicher und technischer Sicht umfangreich dargelegt, wofür die Kenntnis der Akten erforderlich und wo der Verfahrensbezug sei. In der Antwort des Ministeriums vom 5. Juni 2007 hieß es lapidar: „Ihre Ausführungen haben mich im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung veranlasst.“



Grafik: Armin Kübelbeck / CC BY-SA 3.0

Auch die Verweise der IPPNW-Anwältin auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof), wonach Zugang zu den Originalakten der Behörde zu gewährleisten ist, wurden ignoriert.

In einem Schreiben der IPPNW an den damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch hieß es dazu resümierend: „Es ist festzustellen, dass eine ernsthafte rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten nicht erfolgt ist.“

Kurios

Die Willkür des Behördenhandelns war zweifellos belegbar. So hatte die Atombehörde zunächst schriftlich erklärt, Einsicht in die Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) gewährleisten zu wollen (nicht nur in das Gutachten zur PSÜ). Mit dem Bescheid vom 5. Juni 2007 war die zugesagte Einsichtnahme in die PSÜ dann dennoch ohne Begründung abgelehnt worden.

Besonders kurios war, dass das Ministerium in seinem Entwurf eines Bescheides vom 18. Januar 2007 einerseits ankündigte, Einsicht in Unterlagen zum Blitzschutz des Atomkraftwerks verweigern zu wollen, andererseits aber gleichzeitig darauf hinwies, die entsprechenden Unterlagen seien bereits am 9. Januar 2007 zur Verfügung gestellt worden. Das Ministerium bestritt also das Recht auf Akteneinsicht zu einem Vorgang, zu dem es tatsächlich bereits Akteneinsicht gewährt hatte.

E-Mail spricht Bände...

Im Rahmen der Akteneinsicht fiel der IPPNW eine behördeninterne E-Mail vom 13. Juni 2006 in die Hände. Aus dieser E-Mail ergab sich nach Ansicht der IPPNW, dass die restriktive Akteneinsichtnahme und die Verweigerung eines sachlichen Dialogs „Herrn Paulitz bzw. die Vertreter von IPPNW“ daran hindern sollten, ihren Stilllegungs-Antrag „besser zu begründen“.

Unsachliche Reaktion des Ministeriums

Am 11. Dezember 2008 legte die IPPNW ihre erweiterte Klagebegründung vor. Die hessische Atomaufsicht ließ sich mit ihrer Reaktion sehr viel Zeit. Erst am 26. August 2009 antwortete sie mit einer Klageerwiderung – und auch nur auf einen Teil der Vorwürfe.



DAS MINISTERIUM IN WIESBADEN

Foto: gemeinfrei

Das Umweltministerium legte beim hessischen Verwaltungsgerichtshof einen bemerkenswert unsachlichen Schriftsatz vor. Die IPPNW beklagte in einer Pressemitteilung vom 21. Oktober 2009 die zum Teil täuschenden und falschen Darstellungen gegenüber dem Gericht.

Beispielsweise hatte das Ministerium in seinem Schriftsatz wahrheitswidrig behauptet, in der Klagebegründung der IPPNW stünde, das Atomgesetz sei verfassungswidrig. Ein Satz aus der Klagebegründung war sogar sinnentstellend verkürzt wiedergegeben worden, um dem Gericht ein verfälschtes Bild von der Klagebegründung zu vermitteln.

Argumente führender deutscher Atomrechtler und selbst der Wortlaut des Atomgesetzes wurden in dem Schriftsatz des Ministeriums als „Erfindungen“ oder Phantastereien „der Kläger“ verunglimpft. Ferner behauptete das Ministerium wahrheitswidrig, in der gut 200 Seiten starken Klagebegründung würden nur wenige Thesen beständig wiederholt.

Der Schriftsatz des Ministeriums zielte nach dem Eindruck der IPPNW vornehmlich darauf ab, die Klagebegründung zu diskreditieren und das Gericht zu täuschen. Die polemische und streckenweise sogar aggressive Klageerwiderung zeigte, dass man der Klage der IPPNW weder in rechtlicher noch in technischer Hinsicht überzeugend entgegentreten konnte.

„Mit Stil und Inhalt der Klageerwiderung hat sich das hessische Umweltministerium als ernstzunehmende Partei in diesem Rechtsstreit disqualifiziert“, kommentierten die Kläger. „Das könnte die Wende in diesem Verfahren bedeuten. Die Antwort unserer Anwältin vom 13. Oktober dürfte das Gericht nun endgültig davon überzeugen, dass Biblis B stillgelegt werden muss.“

Rechtliche Auseinandersetzung? Fehlanzeige!

Die IPPNW-Anwältin, Wiltrud Rülle-Hengesbach, bemängelte, dass das Hessische Umweltministerium in seinem, die Stilllegung ablehnenden, Bescheid vom 10. April 2008 auf die rechtliche Argumentation der Antragsteller nicht konkret einging. Wie so häufig waren zentrale Passagen aus dem Kalkar-Urteil lediglich zitiert worden, um dann praktisch losgelöst davon die hinlänglich bekannte eigene Rechtsauffassung wiederzugeben.

„Das zeigt, dass sich die Behörde schwer damit tut, unsere rechtlichen Argumente zu widerlegen“, so Rülle-Hengesbach. Die Atombehörde vermied eine ernsthafte rechtliche Auseinandersetzung.

Das Einzige, was dem hessischen Ministerium blieb, war der Verweis darauf, dass andere deutsche Atomaufsichtsbehörden ähnlich handelten. Das aber war kein Beweis für die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns.



Foto: IPPNW

Intensive Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit war eines der wesentlichen Nebenziele der Biblis-Klage. Die Bevölkerung und Entscheidungsträger sollten die Atomenergie nicht nur als abstrakte Gefahr wahrnehmen. Jenseits gegensätzlicher Standpunkte sollte eine fundierte Sachauseinandersetzung um konkrete Sicherheitsdefizite, um die Auslegung des Atomrechts und um die Macht der Konzerne geführt werden.

Film

Um die Öffentlichkeit über die Hintergründe der Klage zu informieren, wurde ein eigener Film mit dem Titel „Biblis angeklagt“ produziert. Darin wurde die Motivation der Kläger vermittelt. Der Film dokumentierte sachlich-nüchtern wesentliche Sicherheitsdefizite des Atomkraftwerks. Außerdem wurde der Öffentlichkeit die atom- und verfassungsrechtliche Argumentation in einfachen Worten vermittelt.

Zeitung

Viel beachtet wurde auch die ebenfalls selbst produzierte Zeitung „Biblis angeklagt“. Die Zeitung erreichte eine gedruckte Gesamtauflage von 800.000 Exemplaren. Sie wurde Ende 2007/Anfang 2008 vor allem in Süd- und Mittelhessen in viele Haushalte verteilt. Mit dieser Massenpublikation wurde der Bevölkerung und nicht zuletzt auch der Politik auf sehr sachliche Weise dargelegt, welche Gefahren vom Atomkraftwerk Biblis ausgingen und dass die Anlage aus rechtlichen Gründen stillzulegen war.



Faltblatt

Mit dem Faltblatt „Biblis ... verstopft den Erneuerbaren die Leitungen“ vom Februar 2011 informierte die IPPNW noch kurz vor dem Atomunfall in Japan über den aktuellen Stand der Biblis-Klage.

Presseinformationen

Von 2005 bis 2011 informierte die IPPNW in dichter Folge mit Presseinformationen über die Hintergründe und den Fortgang der Biblis-Klage. Nicht zuletzt wurde so auch den Entscheidungsträgern in Bund und Land, in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft deutlich gemacht, dass auf sehr ernsthafte Weise und mit stichhaltigen Argumenten einem Atomkonzern Paroli geboten wurde. Bis in den Kreis ehemaliger Atomenergie-Befürworter hinein hinterließen die breit gestreuten Pressemitteilungen zur Biblis-Klage ihre Wirkung.



Foto: IPPNW

TV-Interviews

Zur Meinungsbildung trugen nicht zuletzt auch die zahlreichen Fernsehinterviews bei, mit denen punktuell gewisse Facetten der Biblis-Klage einer breiten Öffentlichkeit vermittelt werden konnten.

Foto: IPPNW



PRESSEKONFERENZ ZUM AUFTAKT DER BIBLIS-KLAGE

Foto: IPPNW

Rückendeckung durch Regierungsgutachten

Das hatte es noch nicht gegeben: Ein Gutachten im Auftrag der Bundesregierung bestätigte die von Atomkraftgegnern im Rahmen einer atomrechtlichen Klage vorgebrachten Sicherheitsdefizite eines Atomkraftwerks. Das Gutachten bewertete 80 Sicherheitsdefizite als besonders „relevant“.

Zur Konkretisierung des Begehrens auf Stilllegung von Biblis B hatte die IPPNW beim hessischen Verwaltungsgerichtshof eine Dokumentation mit 210 Sicherheitsmängeln vorgelegt, die sich vornehmlich auf offizielle Bewertungen der behördeneigenen Gutachter TÜV und Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) stützte. Parallel informierte die IPPNW auch die Bundesatomaufsicht über die vielen Sicherheitslücken. Das Bundesumweltministerium beauftragte daraufhin das Öko-Institut, die sicherheitstechnische „Relevanz“ der dokumentierten Defizite zu bewerten.

Das Gutachten im Auftrag der Bundesatomaufsicht vom Juni 2010 kam zu folgenden Ergebnissen:

- In Biblis B gab es 80 gefährliche Sicherheitsdefizite im Bereich der Störfallauslösung bzw. Störfallbeherrschung.
- 36 technische Sachverhalte wurden als potenziell sicherheitsrelevant eingestuft

Zahlreiche weitere Schwachstellen wurden in dem Gutachten – auf der Basis von Vorgaben des Auftragsgebers

– nur deswegen nicht als Sicherheitsdefizit eingestuft, weil dies auch andere deutsche Atomkraftwerke betroffen hätte.

Die IPPNW wertete das Gutachten als Sensation: Mit den 80 gesicherten und bis zu 116 wahrscheinlichen Sicherheitsdefiziten war „der weite Abstand vom gesetzlich geforderten Stand von Wissenschaft und Technik“ gutachterlich belegt.

Aus dem Gutachten ergaben sich weitreichende rechtliche Konsequenzen: „Sicherheitsdefizite im Bereich der Störfallauslösung und der Störfallbeherrschung stellen laut Atomgesetz eine „erhebliche Gefahr“ dar, so dass eine Stilllegung von Biblis B die zwangsläufige Konsequenz dieses Gutachtens sein musste.

„Nachrüstliste“ bestätigte wesentliche Biblis-Mängel

Jahrelang hatten der Atomkraftwerksbetreiber RWE, der TÜV Süd und die hessische Atomaufsicht alle Sicherheitsmängel von Biblis B abgestritten. Doch dann kam die Nachrüstliste.

In seinem förmlichen Bescheid vom 10. April 2008 lehnte das hessische Umweltministerium eine Stilllegung von Biblis B mit der Begründung ab, bei der detaillierten Mängelliste der IPPNW handele sich um „pauschale Behauptungen“ oder um „Behauptungen ins Blaue hinein“. Es gebe keine Sicherheitsdefizite.



Zwei Jahre später, am 3. September 2010, erstellte die Bundesatomaufsicht gemeinsam mit den Landesatomaufsichten eine Nachrüstliste: Sie enthielt sicherheitstechnische Mängel, die im Falle von Laufzeitverlängerungen der deutschen Atomkraftwerke durch Nachrüstungen eventuell hätten behoben werden müssen. Einige der erforderlichen Nachrüstmaßnahmen bezogen sich ausdrücklich auf Druckwasserreaktoren der „zweiten Baulinie“, womit unter anderem Biblis B gemeint war.

Mit dieser Liste bestätigten die Aufsichtsbehörden zahlreiche der von der IPPNW jahrelang vorgebrachten Sicherheitsdefizite.

Ein Sicherheitsdefizit ist „nicht erkennbar“

Im Rahmen der Biblis-Klage wurde beispielsweise bemängelt, Biblis B verfüge nicht über ein schnell wirkendes chemisches Abschaltssystem („Zusatzboriersystem“). Obwohl das Sicherheitssystem für die äußerst gefährlichen Dampferzeuger-Heizrohrlecks relevant war und es in Biblis B Jahre zuvor bereits eine kleine Leckage gab, war für den TÜV Süd 2008 ein Sicherheitsdefizit „nicht erkennbar“. Die Fachbeamten des hessischen Umweltministeriums schrieben am 12. Februar 2008 in einem internen Vermerk für den damaligen Minister: „Alle vorgebrachten Punkte ... sind nicht ausreichend begründet.“ Doch in der Nachrüstliste tauchte genau dieses Sicherheitsdefizit als Forderung auf: „Implementierung eines Zusatzboriersystems“.

Auch der Umstand, dass die Notkühlwassermenge in Biblis B knapp war, wurde im Rahmen der Klage wegdiskutiert. Der TÜV erkannte wiederum kein Sicherheitsdefizit

und RWE schrieb, „die ausreichend in den Flutbehältern vorgehaltene Kühlwassermenge wurde ... nachgewiesen“. Die Atombehörde ließ über ihren Rechtsanwalt dem hessischen Verwaltungsgerichtshof am 26. August 2009 zu den „angeblichen Sicherheitsmängeln“ mitteilen: „Die Behauptungen sind fachlich unbegründet.“ In der Nachrüstliste vom 3. September 2010 hieß es dann aber: „Vergrößerung der Flutbehälterinventare“.

Die Nachrüstliste bestätigte eine Reihe weiterer Sicherheitsdefizite von Biblis B. Zum Beispiel:

- die unzulänglichen „Speisewasservorräte“,
- die fehlende automatisierte Auslösung des sekundärseitigen Abfahrens mit 100 Kelvin/Stunde,
- den unzureichenden Schutz gegen Brände und Überflutungen,
- das fehlende „Probenahmesystem“ für den Fall einer Kernschmelze,
- die unzureichende räumliche Trennung von Sicherheitssystemen und Rohrleitungen,
- Defizite beim Notkühlssystem (Rückförderungsmöglichkeit aus dem Sumpf für den Hochdruck-Pfad),
- das fehlende „An- und Abfahrssystem“,
- fehlende Ventile an den Dampferzeugern,
- überflüssige Schweißnähte und veraltete Werkstoffe



ANTI-ATOM-DEMONSTRATION IN BERLIN, 18. SEPTEMBER 2010



DAS AKW FUKUSHIMA DAIICHI NACH ERDBEBEN UND TSUNAMI, 16.3.2011

Fukushima: „Japans Dampfpumpe“

Im Laufe des 11. März 2011 wurde weltweit bekannt, dass es im japanischen Atomkraftwerk Fukushima Daiichi zu einer kritischen Situation gekommen sein musste. Es wurde berichtet, dass die Kühlung mit Hilfe einer dampfgetriebenen Pumpe in Verbindung mit den Notstrombatterien erfolgte.

Atomkraftwerke benötigen normalerweise sehr viel Strom, um die großen, von Elektromotoren getriebenen Kühlwasserpumpen am Laufen zu halten. Batterien genügen dafür nicht. Dass man sich in Fukushima Daiichi – den damaligen Berichten zufolge – eine Zeit lang mit Batterien über die Runden retten konnte, lag an Pumpen, die durch den in den Reaktoren erzeugten Dampf angetrieben wurden. Der Strom aus den Batterien diente dabei nicht für den Antrieb, sondern nur für die Steuerung.

Nach am Abend des 11. März 2011 wies die IPPNW in einer Presseinformation auf die Bedeutung solcher dampfgetriebenen Pumpen hin: Am 18. März 2001 war eine solche beim vollständigen Stromausfall im taiwanesischen Atomkraftwerk Maanshan-1 die Rettung bei dem mehrstündigen „Station blackout“. So viel Glück wie in Taiwan hatte man in Japan nicht. Es kam schließlich doch zur Kernschmelze in drei Atomkraftwerksblöcken und zu massiven Freisetzungen von Radioaktivität.

Biblis B: Keine dampfgetriebene Notkühlpumpe

Die IPPNW erinnerte in ihrer Pressemitteilung daran, dass das deutsche Atomkraftwerk Biblis B – ebenso wie die meisten anderen deutschen Atomkraftwerke auch – über keine dampfgetriebene Notkühlpumpen verfügte.

Zudem gab es noch einen weiteren, ganz wesentlichen Unterschied: „In Biblis B reichen die Batterien zur Steuerung des Kraftwerks nur für größenordnungsmäßig zwei Stunden.“ Die Batterieversorgung in Fukushima Daiichi hingegen verfügte über eine Batteriekapazität von sechs bis acht Stunden. Das war ein ganz erheblicher Unterschied und dennoch reichte es nicht, um den Atomunfall zu verhindern.

Jahrelang hatte die IPPNW im Rahmen der Biblis-Klage angeprangert, dass Block B eine Dampfpumpe fehle und dass die Batteriekapazität zu gering war. Die Betreibergesellschaft RWE mochte darin aber keine Sicherheitsdefizite erkennen.

Letzte Intervention: „In 15 Minuten zum Super-GAU“

In Deutschland wurde nach Fukushima während des dreimonatigen „Atom-Moratoriums“ in Politik und Energiewirtschaft darüber diskutiert, ob alle acht außer Betrieb genommenen Atomkraftwerke dauerhaft stillgelegt werden sollten. Die Überlegung war, Biblis B als sogenannte „Kaltreserve“ für mögliche Stromengpässe noch einige Zeit in Betriebsbereitschaft zu halten.

Dies nahm die IPPNW am 16. Juni 2011 zum Anlass, um auf eine bis dato öffentlich noch unbekanntes gigantische Sicherheitslücke hinzuweisen: „Löst die Betriebsmannschaft bei einem nur kleinen Leck in einer Schweißnaht das schnelle Herunterfahren des Atommeilers nicht innerhalb von Minuten aus, kann es zum Super-GAU kommen“, teilte die Organisation in einer Presseinformation unter dem Titel „In 15 Minuten zum Super-GAU“ mit.

Handmaßnahmen zulässig?

Zu den wichtigsten Vorschriften des kerntechnischen Regelwerks zählt, dass in den ersten 30 Minuten nach Beginn eines Störfalls keinerlei „Handmaßnahmen“ der Bedienungsmannschaft erforderlich sein dürfen (KTA 3501). Ein Störfall muss in der ersten halben Stunde vom Sicherheitssystem des Kraftwerks vollautomatisch beherrscht werden. Das aber war in Biblis nicht der Fall: Das unter anderem zur Beherrschung kleiner Lecks zwingend notwendige „sekundärseitige Abfahren mit 100 K/h“ wurde in der Anlage nicht automatisch ausgelöst. (K/h = Kelvin pro Stunde)

RWE hatte stets abgewiegelt. Noch in einer Stellungnahme vom 2. November 2010 an den hessischen Verwaltungsgerichtshof behauptete der Atomkonzern, innerhalb der ersten 30 Minuten nach Störfallbeginn seien Handmaßnahmen nicht erforderlich.

Ohne schnelle Handmaßnahmen nicht beherrschbar

Das war aber nachweislich falsch, wie im Rahmen der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) von Biblis B förmlich festgestellt wurde. So wäre es bei einem nur kleinen Leck zwischen 2 und 25 Quadratzentimetern erforderlich gewesen, dass blitzartig innerhalb der ersten 15 Minuten das Abfahren von Hand hätte eingeleitet werden müssen. Andernfalls wäre ein solcher Störfall nicht beherrschbar gewesen.

Wörtlich heißt es in der TÜV-Stellungnahme vom Dezember 2002 zu einer von RWE vorgelegten PSÜ:

„Wird das 100 K/h-Abfahren nicht innerhalb von 15 Minuten nach Störfalleintritt vom Wartepersonal eingeleitet, wird der Kühlmittelverluststörfall nicht beherrscht.“

Schon in weniger als 15 Minuten nach einem kleinen Riss in einer Schweißnaht konnte es also in Biblis dazu kommen, dass die Bedienungsmannschaft fast hilflos hätte zusehen müssen, wie das Atomkraftwerk außer Kontrolle gerät und der Kernschmelzunfall eintritt. Nach Einschätzung der IPPNW ging es „um eine der gefährlichsten Sicherheitslücken deutscher Atommeiler“.

Die Beamten der Atomaufsichtsbehörden in Bund und Ländern bestätigten diese Einschätzung, indem sie die „Automatisierte Auslösung des sekundärseitigen Abfahrens mit 100 K/h“ in ihre „Nachrüstliste“ vom 3. September 2010 aufnahmen.

Unverantwortlich und illegal

Vor diesem Hintergrund warnte die IPPNW den Betreiber RWE, die hessische Atombehörde und die Bundesnetzagentur davor, Biblis B nochmals anzufahren:

„Eine Inbetriebnahme von Biblis B wäre sicherheitstechnisch nicht zu verantworten und schlichtweg auch illegal, weil das Reaktorschutzsystem nicht den Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks entspricht. Ferner muss auch die Bundesatomaufsicht tätig werden und der Bundesnetzagentur förmlich mitteilen, dass Biblis B für die angeblich notwendige Kaltreserve nicht in Betracht kommt.“

Am 26. August 2011 plädierten der Hessische Landtag und die Hessische Landesregierung einvernehmlich dafür, dass Biblis B nicht als Reserve für mögliche Engpässe bei der Stromversorgung genutzt werden solle. Die Bundesnetzagentur müsse alles tun, um die Notwendigkeit einer nuklearen Kaltreserve zu verhindern. Das Ziel war erreicht: Das Atomkraftwerk Biblis B ging nicht wieder ans Netz und wurde endgültig stillgelegt.



Foto: ZaviJava2 / CC BY-SA 3.0

Atomkonzernen wird Atomausstieg vergoldet

Die atomkritische Gesellschaft in Deutschland hat ihr Ziel nach Fukushima erreicht: Die ältesten Atomkraftwerke wurden sofort stillgelegt, für die übrigen wurde ein Atomausstieg bis 2022 beschlossen. Das Nachspiel hinterlässt dennoch einen faden Beigeschmack.

Die Atomindustrie hat den Atomausstieg in Deutschland nach jahrelangen Auseinandersetzungen und nach Fukushima schließlich hingenommen. Zugleich aber feilschten die Konzerne um die finanziellen Modalitäten des Atomausstiegs. Ihr Ziel war es, weiterhin Gelder zu kassieren, als ob die Atomkraftwerke noch am Netz wären und nach wie vor Gewinn abwerfen würden.

Ganz offenkundig gelang es, hinter den Kulissen mit der Politik Deals einzufädeln, die den mächtigen Konzernen Klagen ermöglichten und Milliardenbeträge eintrugen:

Das dreimonatige Stilllegungs-Moratorium nach Fukushima erfolgte fahrlässig ohne förmliche Anhörung der Konzerne, so dass diese eine Grundlage hatten, erfolgreich auf Entschädigungen zu klagen.

- Bei den Verhandlungen über Entsorgungsfragen wurde hingenommen, dass die Atomkonzerne ihre Verfassungsbeschwerde gegen die Kernbrennstoffsteuer aufrechterhielten. Da die Kernbrennstoffsteuer vom Gesetzgeber als „Verbrauchssteuer“ bezeichnet wurde und sie fahrlässigerweise nicht mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, konnte sie gerichtlich gekippt werden. Auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die die Kernbrennstoffsteuer durch erhöhte Strompreise bereits vollständig finanziert hatten, kamen dadurch weitere rund sieben Milliarden „Rückzahlungen“ an die Atomkonzerne zu.
- Aufgrund von Klagen der Atomindustrie gegen den Atomausstieg hatte das Bundesverfassungsgericht den Konzernen

RWE und Vattenfall grundsätzlich geringfügige („angemessene“) Entschädigungen zugesprochen, die keinesfalls einen vollen Wertersatz für entgangene Gewinne darstellen müssten. 2018 hat der Deutsche Bundestag eine Entschädigung beschlossen, wobei die Höhe der Entschädigung erst im Jahr 2023 auf der Basis der entgangenen Gewinne entschieden werden soll. Aus aktueller Sicht erscheine ein Betrag im oberen dreistelligen Millionenbereich plausibel. Mehr noch: Ging es vor dem Bundesverfassungsgericht nur um eine Entschädigung der Unternehmen RWE und Vattenfall, kommt nun auch noch eine zusätzliche Entschädigung des Atomkonzerns E.ON in Betracht.

- Mit der Gründung des Atommüll-Fonds gingen sämtliche finanzielle Risiken für die Atommüllentsorgung an den Staat und somit die Steuerzahler über. Laut Bundestagsbeschluss von Ende 2016 konnten sich die Atomkonzerne mit der Einmalzahlung von 24 Milliarden Euro von jeder Haftung für ihren Atommüll befreien. Auch für die Zwischenlager ist künftig der Staat verantwortlich, während die Konzerne als Dienstleister

mit dem Atommüll künftig gewinnbringend Geschäfte machen können. Jahrzehntlang hatten die Atomkraftwerksbetreiber versprochen, nach der Abschaltung der Atomkraftwerke müsse die Allgemeinheit keinen Cent (Pfennig) für die Atommüll-Entsorgung bezahlen. Nun setzte die Atomindustrie durch, dass der Staat den Unternehmen die Verantwortung für die Atommüll-Endlagerung abnimmt. Laut Deutschem Institut für Wirtschaftsforschung ist die Atommüll-Entsorgung „ein Fass ohne Boden, die Kosten sind einfach immens groß“. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haften für dreistellige Milliardenbeträge.

Nimmt man die finanziellen Modalitäten des Atomausstiegs und der Atommüll-Entsorgung insgesamt in den Blick, so erscheint es, als müsse die Bevölkerung auf lange Sicht die Atomkonzerne bezahlen, so als würden diese weiterhin Atomstrom liefern.

In Entwicklungsländern wäre unter vergleichbaren Bedingungen von massiver Korruption die Rede.



Verantwortung für die Atommüll-Entsorgung

Der Atomausstieg ist beschlossen, doch die Hinterlassenschaften der Atomindustrie erweisen sich als ein unermessliches Problem. Unter anderem auch am Standort Biblis befindet sich in Zwischenlagern hochradioaktiver Atommüll in großer Menge. Die IPPNW versucht, einen Beitrag zu leisten, eine nach menschlichem Ermessen verantwortbare Lösung zu finden, die sich an den Maßstäben Langzeitsicherheit und Gesundheitsschutz orientiert.

Die moralische Verantwortung für den Atommüll hat nach dem Verursacherprinzip allein die Atomindustrie. Daran wird die Anti-Atom-Bewegung nie einen Zweifel lassen.

Faktisch aber nötigt der radioaktive Atommüll in den Zwischenlagern zu einer dringlichen Befassung mit der Frage nach dem Verbleib der radioaktiven Abfallstoffe. Eine oberirdische bzw. oberflächennahe Dauerlagerung stellt keine Lösung des Atommüll-Problems dar. Zum einen gibt es Bedenken hinsichtlich der Dichtheit der Behälter, zum anderen stellen Einwirkungen von außen wie Flugzeugabstürze, terroristische oder militärische Anschläge eine realistische Gefährdung dar. Durch die mögliche Androhung solcher Anschläge ist ein Land erpressbar. Es ist die gefährlichste aller denkbaren Lösungen.

Zudem besteht das Risiko, dass mit dem Bau und Betrieb von neuen Zwischenlagern, der regelmäßigen Umlagerung des Atommülls, mit Gutachten und Endlager-Suchprojekten die im Entstehen begriffene nukleare Entsorgungsindustrie zu Lasten der Steuerzahler auf lange Sicht Unmengen an Geld verdienen möchte.

Es ist daher wichtig, den Atommüll möglichst zeitnah in tiefengeologischen Formationen einzulagern. Geschäftsinteressen der Entsorgungsindustrie dürfen dem Gesundheitsschutz nicht entgegenstehen. Solchen eventuellen Geschäftemachereien gilt es wirksam entgegenzutreten.

Der Atomausstieg bietet die Chance, eine tiefe Spaltung der Gesellschaft zu beenden. Ein einvernehmlicher gesellschaftlicher Prozess mit dem Ziel, den Atommüll möglichst zeitnah einer nach menschlichem Ermessen verantwortbaren Lösung zuzuführen kann zum gesellschaftlichen Frieden wesentlich beitragen und die Kosten für nachfolgende Generationen begrenzen.



ATOMMÜLL-FÄSSER
(TINT THAILAND)

Foto: ShinHyu Forgers / CC BY-SA 4.0

Im Interesse der jungen Generation

Es ist gerade auch mit Blick auf die junge Generation notwendig, sich für eine verantwortbare, einvernehmliche und angemessen zügige Bewältigung des Atommüll-Problems zu engagieren.

Die Zwischenlagerung des Atommülls an der Erdoberfläche muss schnellstmöglich beendet werden. Die Standortsuche für ein sogenanntes „Endlager“ darf nicht endlos auf die lange Bank geschoben werden.

Es gilt, darauf hinwirken, dass unsere Kinder, Enkel und Urenkel nicht in unverhältnismäßiger Weise für die Entsorgung von Atommüll bezahlen müssen, den sie nicht verursacht haben.

Chronologie der Biblis-Klage



Die Biblis-Klage wurde jahrelang gründlich vorbereitet und seit der förmlichen Antragstellung sowie der späteren Klageerhebung sehr intensiv betrieben. Es gab unzählige Gespräche und einen umfangreichen Schriftwechsel. Nachfolgend werden die wichtigsten Stationen skizziert:

2000 – 2002

Als sich abzeichnet, dass die rot-grüne Bundesregierung ihr Wahlversprechen bricht, die deutschen Atomkraftwerke zügig stillzulegen, reift bei der IPPNW die Überlegung, den Rechtsweg zu beschreiten, um den Ausstieg aus der Atomenergie zu beschleunigen. Die rechtlichen und sicherheitstechnischen Recherchen beginnen. IPPNW-Experte Henrik Paulitz führt zahlreiche Gespräche mit Juristen und Reaktorsicherheitsexperten.

22. Mai 2003

Die IPPNW kündigt beim hessischen Umweltministerium an, einen Antrag auf Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Atomkraftwerk Biblis, Block B, stellen zu wollen, und beantragt Akteneinsicht. Trotz erheblicher bürokratischer Widerstände gelingt es der IPPNW, auf der Basis des Umweltinformationsgesetzes (UIG), einige Unterlagen und Informationen, u.a. zur Erdbebensicherheit von Biblis B, zu bekommen.

9. September 2005

Die IPPNW-Anwältin stellt beim hessischen Umweltministerium im Namen von zehn Antragstellern und

der IPPNW den förmlichen Antrag, den Atomkraftwerksblock Biblis B stillzulegen. Die Begründung des Antrags umfasst 38 Seiten.

2005 – 2007

Die IPPNW ringt mit dem hessischen Umweltministerium intensiv um die Akteneinsicht. Obwohl ein umfassendes Akteneinsichtsrecht besteht, muss IPPNW-Experte Henrik Paulitz um jeden Aktenordner und teilweise um jedes Schriftstück hart verhandeln. Nicht ohne Erfolg: Die IPPNW erhält durch Beharrlichkeit diverse sicherheitstechnisch relevante Unterlagen. Das rigide und unbegründete Vorgehen des Ministeriums verhindert aber schließlich die Einsicht in die meisten Aktenbestände. Am 5. Juni 2007 ergeht die willkürliche und nicht nachvollziehbar begründete Entscheidung des Ministeriums, die weitere Akteneinsichtnahme zu beenden. Offenbar hatte man vieles zu verbergen.

3. Juli 2007

Die IPPNW-Anwältin reicht beim hessischen Umweltministerium eine ergänzende Begründung des Stilllegungsantrags ein. Darüber hinaus fordert sie das Ministerium dazu auf, den Antrag kurzfristig zu bescheiden.

Zweite Hälfte 2007

Das hessische Umweltministerium unternimmt in diversen Schreiben unter Verweis auf die hohen Kosten des Verwaltungsverfahrens den Ver-

such, eine förmliche Bescheidung des Stilllegungs-Antrags und somit eine Klage zur Stilllegung von Biblis B zu verhindern. Ohne Erfolg: Die IPPNW ist fest entschlossen, zu klagen. Sie besteht auf einem förmlichen Bescheid des Ministeriums, um endlich Klage erheben zu können. Das Ministerium spielt dennoch weiter auf Zeit.

17. Januar 2008

Die IPPNW-Anwältin reicht im Namen von drei Klägern bzw. der IPPNW beim hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel Klage ein. Formal handelt es sich zunächst um eine „Untätigkeitsklage“, mit der das hessische Umweltministerium gezwungen werden soll, endlich über den Antrag auf Stilllegung von Biblis B zu entscheiden.

13. Februar 2008

Die Untätigkeitsklage hat Erfolg: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof stellt fest, dass die Klage zulässig sein dürfte, da das Umweltministerium über den Antrag der Kläger vom 9. September 2005 „bis zum heutigen Tag nicht entschieden hat“. Das Gericht fordert das Ministerium förmlich dazu auf, den Antrag bis Ende April 2008 zu bescheiden.

10. April 2008

Entscheidung des hessischen Umweltministeriums, den Antrag auf Stilllegung von Biblis B am 9. September 2005 als unbegründet abzulehnen.



Fotocollage | AKW Biblis: Peter Stehlik / CC-BY-SA 3.0
Ortsschild: Heinrich Stürzl / CC-BY-SA 2.0

15. Mai 2008

Die IPPNW teilt dem hessischen Verwaltungsgerichtshof mit, dass die (Untätigkeits-)Klage formal als Versagensgegenklage fortgeführt wird. Das Ziel, die Stilllegung von Biblis B gerichtlich herbeizuführen, bleibt bestehen.

17. Juni 2008

Das hessische Umweltministerium stellt die Verwaltungsakten des Verfahrens zur Verfügung. Besonders pikant ist u.a. ein älterer Vermerk des Ministeriums vom 17. November 2003. Darin kommt der zuständige Verwaltungsjurist des Ministeriums zu dem Ergebnis, dass bereits auf der Basis des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ein Anspruch darauf besteht, Einsicht in die Akten der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) von Biblis B zu bekommen. Dies sei „europarechtlich geboten“. Die PSÜ enthalte Fakten, die auch für die Öffentlichkeit von Interesse seien. Trotz dieser juristisch eindeutigen Bewertung verweigerte das Ministerium aber der IPPNW die Einsicht in die PSÜ – ein klarer Rechtsbruch.

11. Dezember 2008

Die IPPNW-Anwältin reicht im Namen der Kläger und der IPPNW die erweiterte Klagebegründung ein. Die Klagebegründung umfasst 222 Seiten. Hinzu kommen vier Anlagen mit insgesamt 161 Seiten. Mit der umfangreichen Klagebegründung konn-

te überzeugend dargelegt werden, dass der Bescheid des Umweltministeriums in vielerlei Hinsicht rechtswidrig war.

26. August 2009

Das hessische Umweltministerium spielt weiter auf Zeit. Am 26. August 2009 reicht es lediglich einen ersten Teil der Klageerwiderung ein. Der streckenweise polemische Schriftsatz ist mit nur 30 Seiten dünn und alles andere als überzeugend. Das Ministerium kann der umfangreichen und dichten Argumentation der Kläger mit nichts entgegentreten.

13. Oktober 2009

Die IPPNW-Anwältin reicht im Namen der Kläger und der IPPNW auf 27 Seiten eine Stellungnahme zur teilweisen Klageerwiderung des Ministeriums ein. Die Stellungnahme verdeutlicht dem hessischen Verwaltungsgerichtshof, dass das Ministerium der gut begründeten Klage nicht Paroli bieten kann.

29. Oktober 2009

Das hessische Umweltministerium ist in der Defensive: Es kündigt an, den eigenen Bescheid vom 10. April 2008 zu korrigieren. Es gibt drei Gründe für die angekündigte ergänzende Bescheidung: 1. Das Bundesverwaltungsgericht stützte die Rechtsauffassung der IPPNW. 2. Der Entwurf eines Gutachtens der Bundesatomaufsicht bestätigte die sicherheitstechnische Relevanz zahlreicher Mängel von Biblis B. 3. Der erweiterte Sachvortrag der IPPNW.

9. Dezember 2009

Das hessische Umweltministerium teilt dem hessischen Verwaltungsgerichtshof mit, dass der Entwurf der ergänzenden Bescheidung erst im Februar 2010 versandt werden soll. Nach Februar 2010 werde man auch die (vollständige) Klageerwiderung vorlegen.

Sommer 2010

Das hessische Umweltministerium spielt weiter auf Zeit und legt auch bis zum Sommer 2010 ihre vollständige Klageerwiderung nicht vor. Im Juni 2010 wird ein Gutachten des Öko-Instituts fertiggestellt, welches die 210 von der IPPNW dokumentierten Sicherheitsdefizite bewertet. Das Gutachten im Auftrag der Bundesregierung bestätigt einen Großteil der beanstandeten Mängel als sicherheitstechnisch relevant bzw. potenziell relevant. Das hessische Umweltministerium nutzt das Regierungsgutachten, um das Gerichtsverfahren weiter zu verzögern.

Oktober 2010

Die Atomaufsichtsbehörden in Bund und Ländern – darunter auch die hessische Atombehörde – erstellen eine Nachrüstliste für deutsche Atomkraftwerke. Diese Nachrüstliste bestätigt implizit mindestens 25 schwerwiegende Sicherheitsdefizite von Biblis B.

Januar 2011

Der Jurist und Physiker Wolfgang Renneberg, von 1998 bis 2009 Leiter der Bundesatomaufsicht, bestätigt die Rechtsauffassung der Biblis-Kläger: Im Gespräch mit der IPPNW erläutert er, dass das Sicherheitsniveau von Atomkraftwerken dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik genügen muss, dass Defizite bei der Störfallbeherrschung eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne darstellen (was laut Atomgesetz zwingend zur Stilllegung führen muss) und dass eine Stilllegung des Atomkraftwerks Biblis verhältnismäßig wäre.

Februar 2011

Der von der hessischen Atombehörde zuletzt für Ende Januar 2011 angekündigte Entwurf einer ergänzenden bzw. Neubescheidung des Stilllegungs-Antrags der IPPNW liegt auch bis Februar 2011 nicht vor. Auf Nachfrage teilt die Behörde mit, man benötige Zeit bis März 2011.

März 2011

Im japanischen Atomkraftwerk Fukushima kommt es zum Super-GAU. Die IPPNW fordert in zahlreichen Interviews, Artikeln, Pressemitteilungen und öffentlichen Reden den Atomausstieg in Deutschland und verweist nicht zuletzt auch auf die zahlreichen Sicherheitsmängel, die im Zuge der Biblis-Klage dokumentiert worden waren. In enger Abstimmung mit den Atomkraftwerksbetreibern und den Aufsichtsbehörden der Bundesländer entscheidet sich die Bundesregierung für ein dreimonatiges Stilllegungs-Moratorium für die ältesten Atomkraftwerke, wovon auch Biblis betroffen ist.

August 2011

Nachdem der Einsatz von Biblis B monatelang noch als sogenannte „Kaltreserve“ diskutiert wurde, kommt es schließlich zur Entscheidung, das Atomkraftwerk endgültig stillzulegen. Das Atomgesetz wird entsprechend novelliert.

2011 – 2016

Aufgrund der Verfassungsbeschwerde u.a. von RWE gegen die Atomgesetznovelle, die die endgültige Stilllegung von Biblis B vorsieht, wird die IPPNW-Klage zur Stilllegung von Biblis B ruhend gestellt. Das Bundesverfassungsgericht billigt Ende 2016 grundsätzlich den Atomausstieg.

2017 – 2018

Die Biblis-Klage wird wieder aufgenommen. Das langjährige Verfahren beim hessischen Verwaltungsgerichtshof endet mit einem Vergleich. Der Bescheid, mit dem eine Stilllegung von Biblis B abgelehnt wurde, wurde mit diesem Vergleich aufgehoben. Die IPPNW hat ihr Ziel, Biblis B stillzulegen und zum Atomausstieg in Deutschland beizutragen, erreicht.



Foto: Matthias Lambrecht / CC BY-NC 2.0



Foto: Peter Heilmann / CC BY 2.0

Dieses Akzente können Sie im IPPNW-Shop bestellen: ippnw.de/bit/biblis

IPPNW – Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.
V.i.S.d.P: Henrik Paulitz, Dr. Alex Rosen, Dr. Winfrid Eisenberg

Körtestraße 10 · 10967 Berlin
Tel.: +49 / (0) 30 – 69 80 74 – 0
Fax: +49 / (0) 30 – 683 81 66
ippnw@ippnw.de | www.ippnw.de

Spendenkonto:
IPPNW e.V. · Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE39 1002 0500 0002 2222 10
BIC/SWIFT-CODE: BFSWDE33BER

